

**Satzung der Crew Detour e.V.**  
**Beschlossen auf der Gründungsversammlung**  
**am 08. Januar 2005 in Berlin,**  
**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin**  
**Charlottenburg unter der Registriernummer**  
**VR 24610 Nz, am \_\_\_\_\_.**

*[Nachtrag bei Vorliegen]*

## **Präambel**

Die Intention des Vereins Crew Detour e.V. ist es, einerseits den Rahmen für einen gesanglich- künstlerischen Ausdruck zu schaffen und andererseits geführte Wanderungen anzubieten, die neben dem sportlich-gesundheitlichen Faktor das Ziel haben sollen, das Verständnis für kulturhistorische, topografische, pflanzenkundliche und ökologische Zusammenhänge und den Umgang mit Karten zu fördern.

Crew Detour e.V. hat sich aus der GbR Crew Detour entwickelt, die sich im Jahr 2000 gründete. Zweck der GbR Crew Detour war zunächst die Bildung einer Männergesangsgruppe. Später kamen geführte Wanderungen hinzu. Vereinsmotto des Crew Detour e.V. ist „Singen, Wandern, Überleben“, wobei die Reihenfolge die Wertigkeit der Vereinsintention ausdrücken soll. „Überleben“ soll nicht nur die Hilfe zum Überleben in Feld, Wald und Flur, sondern auch den sozialen Aspekt der Hilfe in persönlichen Notlagen ausdrücken.

In diesem Sinne gibt sich Crew Detour e.V. folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Crew Detour e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

### **1. Ziel des Vereins**

Ziel der Crew Detour e.V. ist es,

- a) den Rahmen für einen gesanglich- künstlerischen Ausdruck des Chorgesangs zu schaffen
- b) geführte Wanderungen anzubieten, die neben dem sportlich-gesundheitlichen Faktor das Ziel haben sollen, das Verständnis für
  - kulturhistorische
  - topografische
  - pflanzenkundliche
  - ökologische

Zusammenhänge und

- c) den Umgang mit Karten zu fördern
- d) Überlebenshilfe

## **2. Aufgaben**

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) wöchentliche Gesangsübungsabende
- b) öffentliche Vorträge, Referate, Informationsveranstaltungen zu Themen, die der Zielsetzung des Vereins dienen
- c) vorbereitete, geführte Wanderungen für eine interessierte Klientel
- d) Betrieb eines Internetauftritts, in dem Vereinsaktivitäten für die Zukunft und retrospektiv dargestellt werden
- e) Information der Vereinsmitglieder durch einen Rundbrief, der mindestens halbjährlich herausgegeben wird
- f) Organisation einer mehrtägigen Jahreswanderung
- g) öffentliche Auftritte der Gesangsgruppe

## **3. Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **1. Mitglieder**

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

### **2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch die Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschluss.

### **3. Ordentliche und fördernde Mitglieder**

Grundsätzlich ist jedes Mitglied bei Crew Detour ein ordentliches Mitglied. Auf Antrag werden Mitglieder auch als fördernde Mitglieder aufgenommen.

### **4. Umstufung**

Auf Antrag kann ein ordentliches Mitglied zum fördernden Mitglied und umgekehrt umgestuft werden. Der entsprechende Beitrag ist ab des Monats der Heraufstufung zu entrichten. Ein Antrag auf Herabstufung ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu stellen. Die entsprechende Mitgliedschaft wird bei Zustimmung im darauffolgenden Geschäftsjahr wirksam. Der Antrag bedarf der Schriftform.

### **5. Erstattung**

Beiträge werden nicht erstattet.

## **6. Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von spätestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

## **7. Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Auf den drohenden Verlust der Mitgliedschaft ist das Mitglied innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu informieren. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Nutzung der Vereinsausrüstung**

Alle aus Vereinsvermögen erworbenen Gegenstände, wie z.B. Karten, Texte, Audioausrüstung o. Ä., stehen den Vereinsmitgliedern auf formlosen Antrag auch zur privaten Nutzung zur Verfügung.

### **2. Persönlicher Einsatz**

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinsbetrieb im Sinne der oben genannten Vereinsziele durch persönlichen Einsatz zu gewährleisten, wie z.B. Übernahme und Ausfüllung von Ämtern, Vorbereitung von Vorträgen und Wanderungen oder ähnliche Unterstützung.

### **3. Angebote des Vereins**

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die Angebote des Vereins wahrzunehmen, wie z.B. an Wanderungen, Vorträgen, Vorführungen der Gesangsgruppe teilzunehmen etc.

### **4. Vereinsordnung**

Näheres zum Verhalten der Mitglieder der Crew Detour innerhalb des Vereins regelt eine Vereinsordnung.

## **§ 6 Vorstand**

### **1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder auch hauptamtlich tätig werden

### **2. Vertretung nach außen**

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

### **3. Amtszeit**

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

### **4. Vorstandssitzung**

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

### **5. Beschlüsse**

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
  
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl weiterer Funktionsträger
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.  
Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes



3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Fördernde Mitglieder stimmen generell je mit einem halben Stimmanteil (50% einer vollen Stimme). Ordentliche Mitglieder stimmen mit vollem Stimmanteil ab (100% einer vollen Stimme).



**Die Unterzeichnenden stimmen der vorliegenden Satzung zu.**

**Berlin, den 08. Januar 2005**

Name, Vorname (Bitte in Druckschrift)	Unterschrift
1.)	
2.)	
3.)	
4.)	
5.)	
6.)	
7.)	
8.)	
9.)	
10.)	